VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel

VERBAND KIRCHLICHER UND DIAKONISCHER ANSTELLUNGSTRÄGER NORDELBIEN

Geschäftsstelle

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Datum
15.03.05

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 6/2005

I. Eingruppierung im Erziehungsdienst – Vergütungsordnung Anlage 1a Abt. 23 Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK (Geltung der AVH-Regelung) (Anlage 1)

II. Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte (SR 2h – KAT-NEK)

II. Eingruppierung im Erziehungsdienst – Vergütungsordnung Anlage 1a Abt. 23 Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK (Geltung der AVH-Regelung)

Mit Rundschreiben 4/2005 hatten wir darüber informiert, dass die Protokollnotiz Nr. 11 der Anlage 1a Vergütungsordnung Abt. 23 KAT-NEK zum Ablauf des 30. April 2005 gekündigt wurde.
Die Tarifvertragsparteien haben am 11. März 2005 Übergangsbestimmungen verhandelt und sind zu einer Lösung gekommen. Danach besteht Einvernehmen darüber, dass die Protokollnotiz Nr. 11 ab 1. Mai 2005 keine Anwendung mehr findet. Es gelten somit die Regeln zur Eingruppierung einschl. der Vorbemerkungen und Protokollnotizen in der Abteilung 23 des KAT-NEK. Alle Mitarbeiter sind zu diesem Zeitpunkt neu einzugruppieren. Gleichzeitig wird eine Besitzstandszulage ermittelt,

die sich aus dem Unterschied der möglicherweise verschiedenen Eingruppierungen ergibt. Ab 1. Mai 2005 wird dann die Vergütung nach der neuen Eingruppierung zuzüglich der ermittelten Besitzstandszulage fortgezahlt. Zum 1. Januar 2006 erfolgt erstmalig eine Minderung dieser Besitzstandszulage um 20 %, höchstens jedoch um einen Betrag von 2 % der individuellen Grundvergütung. Der im ersten Entwurf anliegende Tarifvertrag legt diese Regeln fest.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Tarifvertragsparteien eine Widerrufsfrist dieser Regelung bis zum 18. April 2005 vereinbart haben. Es besteht die Möglichkeit, dass der Tarifvertrag in dieser Entwurfsform nicht zustande kommt. Für diesen Fall werden wir Ihnen rechtzeitig unsere Empfehlung für eine einseitige Vorgehensweise, wie angekündigt, bekannt geben. Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass zum 1. Mai 2005 die Besitzstandszulage zu ermitteln ist. Für den Fall der Notwendigkeit eines einseitigen Vorgehens werden die Übergangsbestimmungen eine ähnliche Form haben, allerdings ohne die im Interessenausgleich mit den Gewerkschaften gefundenen Kompromisse.

Wir werden Sie über den Ablauf selbstverständlich aktuell informieren.

II. Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte (SR 2h – KAT-NEK)

Auf Hinweis der Zusatzversorgungskassen hat die Tarifkommission KAT-NEK über Nr. 5 der Sonderregelung für geringfügig Beschäftigte (SR 2h - KAT-NEK) beraten. Es ergaben sich seitens der Zusatzversorgungskassen erhebliche rechtliche Bedenken für die Herausnahme der geringfügig Beschäftigten aus der Zusatzversorgung. Die Tarifkommission kann diese Bedenken nicht ausräumen und empfiehlt daher, Nr. 2 Abs. 5 nicht anzuwenden.

Kunst

Anlage 1

E N T W U R F

Tarifvertrag

**Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a
Vergütungsordnung, Abteilung 23,
Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK**

vom 11. März 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, für die die Anlage 1a Vergütungsordnung Abt. 23 Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK vor dem 1. Mai 2005 zur Anwendung kam und deren Beschäftigungsverhältnis nach diesem Zeitpunkt unverändert fortbesteht.

§ 2
Änderung

Für die Beschäftigungsverhältnisse gelten nicht mehr die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Abschn. Z/3 einschl. der Vorbemerkungen und Fußnoten der Anlage 1a zum MTV Angestellte der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH) e.V., sondern wieder die Tätigkeitsmerkmale der der Anlage 1a Vergütungsordnung Abteilung 23 KAT-NEK einschl. der Protokollnotizen und Vorbemerkungen.

§ 3
Besitzstand

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages wird für jeden Angestellten eine Besitzstandszulage ermittelt, die sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Vergütung bei Anwendung der bis dahin geltenden Eingruppierungsregelung und der Höhe der Vergütung nach der neuen Regelung ergibt. Diese Besitzstandszulage wird beginnend mit dem 1. Januar 2006 und jeweils zum 1. Januar der Folgejahre in 20 %-Schritten abgebaut. Die absolute Höhe der 20 % Minderungen wird auf 2 % der jeweiligen Grundvergütung beschränkt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Hamburg, den 11. März 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften